

Geschäftszeichen	Datum: 08.11.2016	Drucksache Nr. 08-BV 2016-044
------------------	----------------------	----------------------------------

Gremium Gemeindevertretung	Termin 17.11.16	Beratungsergebnis beschlossen
-------------------------------	--------------------	----------------------------------

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße"

Beschlussvorschlag:

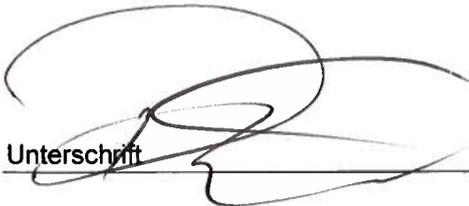
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Erweiterung der Gutsanlage an der Mühlenbergstraße“. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,7 ha umfasst die Flurstücke 97/1, 97/9, 97/10, 97/11, 91/3 und Teilflächen des Flurstückes 92 der Flur 12 Gemarkung Neuendorf. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Mühlenbergstraße. Das Gebiet wird von einem Gewässer 2. Ordnung geteilt. Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO und die Ausweisung eines Sondergebietes Ferienhaus gemäß § 10 (4) BauNVO mit 3 Baufeldern. Großzügige Grün- und Wasserflächen sollen die geplante bauliche Nutzung ergänzen.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Erweiterung der Gutsanlage an der Mühlenbergstraße“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.
Gemäß § 13 a (3) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt zu machen,
 1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll und
 2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet.
4. Gemäß § 13 a (2) 1 BauGB soll von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a (3) 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist von 1 Monat zur Planung äußern.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis:

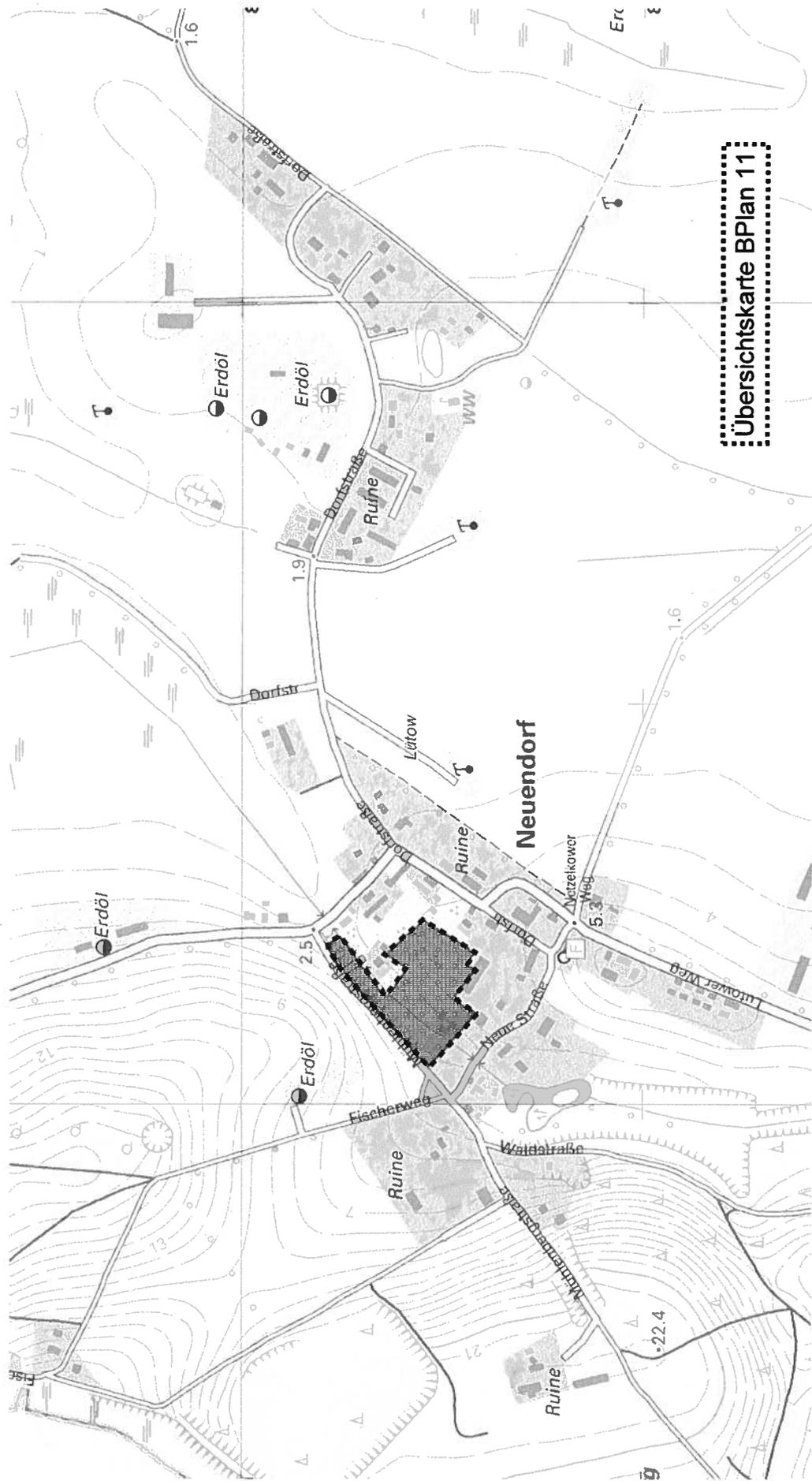
Vor Beschlussfassung ist die Unterzeichnung der Planungskostenvereinbarung notwendig, um die Übernahme aller Planungskosten durch den Vorhabenträger rechtlich abzusichern.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr. 08-B 2016-095					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder 6	Sitzungsdatum 17.11.16	TOP 21	
Beschluss			Abstimmung		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input checked="" type="checkbox"/> laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung	4	/	/
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: /					

Unterschrift 



Unterschrift 



Übersichtskarte BPlan 11

